Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/647

21. 06. 77

Sachgebiet 2250

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Frau Dr. Walz, Schmidhuber, Dr. von Geldern, Dr. Hupka, Klein (München), Dr. Stercken und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/529 –

Gutachten der Monopolkommission zur Pressekonzentration

Der Bundesminister für Wirtschaft – I B 6 – 22 02 86 – hat mit Schreiben vom 20. Juni 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Treffen Pressemeldungen zu, nach denen die Bundesregierung die Monopolkommission mit der Erstellung eines Sondergutachtens zur Pressekonzentration beauftragt hat, wie es in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 angekündigt worden war, und wie lautet bejahendenfalls der Gutachtenauftrag?

Es ist richtig, daß die Bundesregierung – wie in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 angekündigt – der Monopolkommission nach § 24 b Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Auftrag für ein Sondergutachten zur Pressekonzentration erteilt hat. Das Auftragsschreiben des Bundesministers für Wirtschaft datiert vom 21. Januar 1977 und lautet:

‚Die Erhaltung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Presse erfordert neben der Pressefusionskontrolle mehr Transparenz der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen. Daher ist es erforderlich, die Wettbewerbsstruktur dieses Wirtschaftsbereichs einschließlich der Verflechtungen darzustellen.

Die Bundesregierung wäre der Kommission für eine Untersuchung hierzu dankbar und erteilt ihr den Auftrag zu einem entsprechenden Sondergutachten nach § 24 b Abs. 5 Satz 3 GWB zum Thema:

„Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Presse unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen."

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn dieses Gutachten in dem alle zwei Jahre zu erstellenden Hauptgutachten der Kommission fortgeschrieben würde.'

2. Aus welchen Gründen erschien das von der Monopolkommission gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GWB erstellte erste Zweijahresgutachten unzureichend, so daß für den Bereich der Presse ein Sondergutachten in Auftrag gegeben werden mußte, und warum hat sich die Bundesregierung nicht in der Lage gesehen, mit eigenen Mitteln die für den Bereich der Presse aus dem Gutachten der Monopolkommission sich ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen?

Das erste Hauptgutachten nach § 24 Abs. 3 und 5 GWB enthält Untersuchungen zu einzelnen Wirtschaftsbereichen nur für die Sektoren „Banken" und „Energiewirtschaft". Generelle Aussagen zu Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Bereich der Presse konnte die Kommission sinnvollerweise schon deshalb nicht machen, weil die für Fragen der Unternehmenskonzentration im Pressewesen entscheidende Dritte GWB-Novelle bei Abschluß des Gutachtens (30. Juni 1976) noch nicht verkündet war (BGBl. I S. 1697, vom 2. Juli 1976). Abgesehen davon ist es nach dem Gesetz Sache der Monopolkommission, selbst zu entscheiden, welche Schwerpunkte sie in ihrem Hauptgutachten setzt. Die Bundesregierung kann der Monopolkommission nur Anregungen geben und im übrigen im Wege des Auftrags für ein Sondergutachten nach § 24 b Abs. 5 Satz 3 GWB spezielle Untersuchungen zur Unternehmenskonzentration veranlassen.

Diesen Weg ist sie mit dem Auftrag für das Sondergutachten zur Pressekonzentration und mit der Anregung an die Kommission, ihre Untersuchungen in den künftigen Hauptgutachten fortzuschreiben, gegangen.

Die Bundesregierung hält es für richtig, die Untersuchungen durch die unabhängige, in Fragen der Unternehmenskonzentration und -verflechtung sachverständige Monopolkommission vornehmen zu lassen.

3. Welche für den Bereich der Presse relevanten Ergebnisse hat die nichtöffentliche Anhörung von 43 Verbänden im Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Februar 1977 über das im Juni vergangenen Jahres erstellte Gutachten der Monopolkommission erbracht?

Die Anhörung der Verbände vom 16. Februar 1977 konnte keine für den Bereich der Presse relevanten Ergebnisse erbringen, weil – wie dargetan – dieser Sektor nicht Gegenstand der Untersuchungen im ersten Hauptgutachten und damit auch nicht des Hearings war.

4. Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Gutachten der Monopolkommission auch den Bereich der Zeitungs- und Zeitschriftenpresse behandeln?

Die Bundesregierung wird sich bei ihrer Stellungnahme auf die Vorschläge beschränken, die im vorliegenden ersten Hauptgut-

achten der Monopolkommission enthalten sind. Der Bereich der Zeitungs- und Zeitschriftenpresse gehört nicht dazu.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen sollen die von der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1977 (Tz 25) festgestellten „Schwächen des kartellrechtlichen Instrumentariums" beseitigt werden, um die Sicherung und Verbesserung der Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Wettbewerb im Bereich der Presse auch in Zukunft zu garantieren?

Die zitierte Formulierung aus dem Jahreswirtschaftsbericht 1977 bezieht sich nicht auf einzelne Wirtschaftsbereiche. Die Bundesregierung wird ihre Überlegungen zu einer Verbesserung des Kartellrechts insgesamt in ihrer demnächst den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleitenden Stellungnahme zum ersten Hauptgutachten der Monopolkommission dartun.

6. Mit welchen konkreten Vorschlägen für eine Verbesserung des Kartellrechts für den Pressebereich ist von Seiten der Bundesregierung zu rechnen?

Die Bundesregierung plant derzeit keine pressespezifische Novellierung des Kartellrechts.

7. Welche Erfahrungen haben Bundesregierung und Bundeskartellamt inzwischen mit dem am 28. Juni 1976 vom Bundestag verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemacht, und welche Folgerungen werden aus diesen Erfahrungen gezogen?

Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Verabschiedung des 3. Gesetzes zur Änderung des GWB am 12. März 1976 die Bundesregierung aufgefordert, „anläßlich der nächsten Novelle zum Kartellgesetz, spätestens aber nach zwei Jahren über die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit der Fusionskontrolle bei Presseunternehmen zu berichten, insbesondere darüber, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichen" (Drucksache 7/4842). Die Bundesregierung wird diesem Auftrag des Parlaments fristgerecht entsprechen. Dabei werden die Ergebnisse des erwähnten Sondergutachtens der Monopolkommission zur Pressekonzentration mitverwertet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hält es die Bundesregierung für verfrüht, Stellung zu nehmen.

8. Wie soll im Bereich der Presse und des Verlagswesens der beabsichtigte verstärkte Schutz gegen „machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen", insbesondere gegenüber mißbräuchlicher Ausnutzung von Nachfragemacht, zur Sicherung des Leistungswettbewerbs verwirklicht werden?

Wie zu Frage 7 bereits ausgeführt, beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, eine pressespezifische Novellierung des GWB vorzunehmen. Soweit mit der Frage generelle Überlegungen zur Verbesserung des Kartellrechts angesprochen sind, verweist sie auf die demnächst abzugebende Stellungnahme zum ersten Hauptgutachten der Monopolkommission, die das Sondergutachten I „Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchs-

aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellnovelle" (Februar 1975) mitumfassen wird. Ferner hat die Bundesregierung der Monopolkommission im November 1976 den Auftrag zu einem Sondergutachten mit dem Titel „Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des GWB" erteilt. Mit der Vorlage der Untersuchung ist demnächst zu rechnen; es wird abzuwarten sein, ob darin Überlegungen enthalten sind, die auch für den Bereich der Presse bedeutsam werden können.

Die Bundesregierung beobachtet schließlich mit Aufmerksamkeit den Fortgang zweier Mißbrauchsverfahren der Landeskartellbehörden Berlin und Nordrhein-Westfalen gegen Presseunternehmen. In diesen Verfahren spielen einige der genannten Probleme eine entscheidende Rolle.

9. Wie soll die geplante raschere und wirksamere Durchsetzung von kartellbehördlichen Mißbrauchsverfügungen bei der Mißbrauchsaufsicht im Pressebereich sichergestellt werden?

10. Teilt die Bundesregierung die skeptische Einstellung der Monopolkommission zu der bisherigen unbefriedigenden Praxis des Kartellamtes bei der Fusionskontrolle auch für den Pressebereich?

11. Zieht die Bundesregierung für den Fall des Eintritts einer Störung des Wettbewerbs im Pressebereich auch die Möglichkeit der Entflechtung bereits bestehender Verlagsunternehmen bzw. -unternehmensverbindungen in Erwägung?

12. Sieht die Bundesregierung auch im Bereich des Presse- und Verlagswesens, wenn ja, in welchen Fällen, Anhaltspunkte dafür, daß Unternehmenszusammenschlüsse durch mißbräuchliche Verhaltensweisen vorbereitet werden, und teilt sie die Auffassung der Monopolkommission (Tz 128 des Gutachtens), daß durch solche Verhaltensweisen herbeigeführte Zusammenschlüsse zu untersagen sind?

Die Bundesregierung verweist zu diesen Fragen auf ihre Antwort zu Frage 8.